

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Vantage Agrometius GmbH mit Sitz Lippetal-Herzfeld, Deutschland

## Artikel 1 – ALLGEMEINES

1.1 In diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen wird unter nachstehend genannten Begriffen Folgendes verstanden:

- Agrometius: die Vantage Agrometius GmbH;
- Auftraggeber: der Vertragspartner von Agrometius;
- direkte und/oder indirekte Schäden: Schäden des Auftraggebers und/oder Dritter, insbesondere Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder an Personen.

1.2 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge im Hinblick auf Lieferungen von Sachen und/oder Dienstleistungen seitens Agrometius, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter gelten nur, wenn diesen schriftlich zugestimmt wurde.

1.4 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle Verträge mit Agrometius, für deren Ausführung Dritte eingeschaltet werden müssen. Für die von Dritten gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen gelten möglicherweise andere oder ergänzende Bedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten des Weiteren für alle Angebote oder Verträge, bezüglich derer Agrometius als Abnehmer von Produkten oder Dienstleistungen auftritt.

## Artikel 2 – ANGEBOTE

2.1 Alle Angebote von Agrometius sind unverbindlich und beruhen auf der Lieferung/Ausführung unter normalen Umständen zu normalen täglichen Arbeitszeiten.

2.2 Angaben, die in oder zu Software und/oder anderen Programmen, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten und anderen (technischen) Informationen von Agrometius gemacht werden, gleichviel, ob von Dritten stammend oder nicht, sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

## Artikel 3 – GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM

3.1 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die in Artikel 2.2 genannten Angaben zu veröffentlichen, zu kopieren, nachzumachen, Dritten zukommen zu lassen, (das Nutzungsrecht der) Software und/oder andere(r) Programme zu verkaufen, zu vermieten, zu veräußern, als Sicherheit zu übertragen oder an Dritte zu übertragen oder zu ändern.

3.2 Der Quellcode der Programme wird dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

3.3 Das Eigentum und alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte im Hinblick auf die Software und/oder andere Programme liegen weiterhin bei Agrometius. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Hinweise auf geistiges Eigentum zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Agrometius zu verändern.

3.4 Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass die Software und/oder andere Programme vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse von Agrometius enthalten.

3.5 Es ist Agrometius gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der Software und/oder anderer Programme zu ergreifen.

## Artikel 4 – PREISE

4.1 Die von Agrometius genannten Preise sind unverbindlich und verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer sowie andere im In- und/oder Ausland zu entrichtende Steuern, Zölle und Abgaben. Diese sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Die von Agrometius genannten Preise gelten für die Lieferung ab Fabrik/Lager und verstehen sich ohne Montage und Kosten für die Inbetriebnahme.

4.3 Agrometius behält sich das Recht vor, sofern nicht ausdrücklich eine Festpreisabrede getroffen wurde, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise und in einem angemessenen Umfang anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von Agrometius stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

## Artikel 5 – ZAHLUNG UND KONDITIONEN

5.1 Der Auftraggeber muss die ihm von Agrometius übersandten Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum vollständig begleichen.

5.2 Der Auftraggeber hat das Recht, zwei Prozent (2 %) Skonto abzuziehen, wenn die Zahlungen innerhalb von 7 Tagen erfolgt.

5.3 Die Bezahlung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, in welchem der vollständig zu zahlende Betrag auf dem von Agrometius genannten Bank- oder Girokonto eingegangen und dieser ohne irgendeinen Abzug oder eine Verrechnung gutgeschrieben wurde.

5.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist gilt, dass sich der

Auftraggeber im Verzug befindet. Falls der Auftraggeber im Verzug ist, hat er ohne weitere Mahnung ab dem Fälligkeitsdatum der Forderung bis zu dem Datum der vollständigen Zahlung Zinsen auf den offenen Betrag zu entrichten. Der Zinssatz beläuft sich auf ein Prozent (1 %) pro Monat oder – sofern höher – auf einen Prozentsatz, der dem gesetzlichen Zinssatz entspricht. Zu ersetzen sind außerdem alle durch die nicht (rechtzeitig) erfolgte Zahlung durch den Auftraggeber entstandenen Schäden, insbesondere gerichtliche wie außergerichtliche Inkassokosten. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen fünfzehn Prozent (15 %) des offenen Betrages, mit einem Mindestbetrag von ein Hundert Euro (€ 100,-).

5.5 Wenn der Auftraggeber in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, hat Agrometius das Recht, vom Auftraggeber angemessene Sicherheiten zu verlangen.

5.6 Agrometius hat das Recht, die eigene Leistung auszusetzen, falls es der Auftraggeber unterlässt, die von Agrometius erbetene adäquate Sicherheit zu leisten.

## Artikel 6 – LIEFERUNG

6.1 Die von Agrometius genannten Liefertermine stellen stets einen Annäherungswert dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

6.2 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik/Lager.

6.3 In keinem Fall liegt der Beginn der Lieferfrist vor dem Zeitpunkt, zu dem Agrometius im Besitz aller für den Auftrag erforderlichen Dokumente und Angaben ist. Dazu gehören insbesondere Bauzeichnungen, Bemessungen und dergleichen, wobei Umfang und Inhalt der Beurteilung von Agrometius unterliegen.

6.4 Die Überschreitung der Lieferfrist führt, sofern damit kein Verzug im Sinne des Gesetzes eintritt, in keinem Falle zu einem Anspruch auf Schadenersatz. Ebenso wenig erhält der Auftraggeber dadurch das Recht auf Nichterfüllung einer gegenüber Agrometius eingegangenen Verpflichtung.

6.5 Der Transport der Sachen erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

6.6 Agrometius hat, im Hinblick auf den Auftrag, die freie Transportwahl.

6.7 Agrometius hat das Recht, den Auftrag partiell zu liefern und Teillieferungen in Rechnung zu stellen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

6.8 Der Auftraggeber schuldet Agrometius eine von Agrometius in angemessener Höhe festzulegende Vergütung für Fracht- und Bearbeitungskosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## Artikel 7 – VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 Der Auftraggeber stellt Agrometius jegliche Mitwirkung zur Verfügung, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich und üblich ist.

Zur Vermeidung von Schäden an Instrumenten, Systemen sowie anderen Sachen oder Personen ergreift der Auftraggeber adäquate Maßnahmen. Der Auftraggeber informiert die Mitarbeiter von Agrometius vor Ort vollständig über Sicherheitsvorschriften und andere Vorsorgemaßnahmen sowie über die bei ihm vorhandenen Gefahrenzonen und gefährlichen Stoffe.

7.2 Schäden, die dadurch entstehen, dass die in Artikel 7.1 genannten Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig eingehalten wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Sollte Agrometius, durch einen dem Auftraggeber anzurechnenden Umstand, zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt nicht mit der Arbeit beginnen oder diese nicht fortsetzen können, können die Wartezeiten und/oder etwaig daraus entstehende Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

## Artikel 8 – MÄNGELANZEIGE

8.1 Im Hinblick auf offenkundige Mängel muss eine Mängelanzeige innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung schriftlich erfolgen. In Bezug auf versteckte Mängel muss die Mängelanzeige spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Entdeckung eines solchen Mangels bzw. innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem ein solcher Mangel in vertretbarer Weise hätte entdeckt werden können – jedoch in jedem Falle innerhalb der in Artikel 10 genannten Garantiefrist – schriftlich bei Agrometius erfolgen. Bei fehlender oder verspäteter Mängelanzeige gelten die Lieferungen/Arbeiten als vom Auftraggeber genehmigt; Gewährleistungsansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

8.2 Der Auftraggeber wird die mangelhaften Waren nach rechtzeitiger Mängelanzeige an Agrometius zurücksenden. Die Kosten hierfür trägt Agrometius.

8.3 Die Haftung von Agrometius im Falle eines offenkundigen oder versteckten Mangels führt, soweit ein Verschulden seitens Agrometius an der Mangelhaftigkeit nicht besteht, in keinem Fall zu einer anderen Verpflichtung seitens Agrometius als (1.) der Erstattung des Kaufpreises oder (2.) der Reparatur oder (3.) der (Neu)Lieferung eines mangelfreien Produkts. Diesbezüglich hat Agrometius die freie Wahl.

## Artikel 9 – DRITTE

9.1 Agrometius ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte einzuschalten.

## Artikel 10 – GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für die von Agrometius gelieferten Waren und/oder geleisteten Arbeiten beträgt neun (9) Monate.
- 10.2 Wenn die Laufzeit der Herstellergarantie für die gelieferten Waren von der vorstehend unter Artikel 10.1 genannten Frist abweicht, gilt die vom Hersteller angegebene Gewährleistungsfrist.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Lieferung.
- 10.4 Agrometius haftet nur für Mängel, hinsichtlich derer Agrometius innerhalb der Gewährleistungsfrist informiert wurde und bezüglich welcher der Auftraggeber nachweist, dass diese innerhalb der Gewährleistungsfrist als direkte Folge der mangelhaften Herstellung und/oder Benutzung von mangelhaftem Material entstanden sind.
- 10.5 Agrometius schuldet nur den kostenlosen Ersatz oder die Reparatur des fehlerhaften Produkts. Diesbezüglich hat Agrometius das Wahlrecht.
- 10.6 Kosten (unter anderem Transportkosten), die durch die Reparatur bzw. den Austausch vor Ort entstehen gehen zu Lasten von Agrometius.
- 10.7 Der Auftraggeber benötigt für die Reparatur bzw. den Austausch und/oder die Wartung seitens Dritter stets die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Agrometius. Bei Nichteinhaltung ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 10.8 Unter die Gewährleistung fallen keine Mängel, welche die Folge von normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäßer oder nicht korrekter Wartung oder Reparaturen/Austauscharbeiten und dergleichen seitens Dritter sind.

## Artikel 11 – WARTUNGSVERTRAG

- 11.1 Nur im Anschluss an eine Gewährleistungsfrist oder nach von Agrometius für gut befundenen Wartungsarbeiten kann ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden.
- 11.2 Ein Wartungsvertrag kann zu jedem Datum seinen Anfang nehmen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die erstmalige Laufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 11.3 Der Wartungsvertrag verlängert sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, automatisch um ein Jahr, sofern Agrometius oder der Auftraggeber nicht spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf des Jahres, in dem der Wartungsvertrag abläuft, der Gegenpartei schriftlich mitteilt, den Wartungsvertrag nicht verlängern zu wollen.
- 11.4 Die Vertragsparteien vereinbaren jährlich, an welchen Terminen Agrometius die regelmäßigen Wartungsarbeiten ausführt.
- 11.5 Die Wartung beinhaltet nicht die Beseitigung von Störungen, die durch unsorgfältige oder unsachgemäße Benutzung verursacht worden sind, die durch nicht von Agrometius an den Auftraggeber gelieferte Peripheriegeräte oder durch vom Auftraggeber oder Dritten ausgeführte Reparaturen und Änderungen an den Instrumenten oder Hinzufügungen an jenen verursacht worden sind.

## Artikel 12 – MÄNGELBEANSTANDUNGEN

- 12.1 Mängelbeanstandungen im Hinblick auf die Ausführung der Arbeiten müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Durchführung dieser Arbeiten schriftlich bei Agrometius angezeigt werden.
- 12.2 Mängelbeanstandungen entheben den Auftraggeber nicht seiner, sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 12.3 Wenn der Auftraggeber die Beanstandung rechtzeitig, korrekt und zu Recht erhebt, hat Agrometius die Wahl, entweder den Mangel kostenlos zu beseitigen oder aber dem Auftraggeber einen Nachlass auf die vereinbarte Vergütung für die Arbeiten zu gewähren.

## Artikel 13 – HAFTUNG

- 13.1 Die Haftung für mangelhafte Lieferungen und Leistungen von Agrometius beschränkt sich, vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 13.3, auf die in Artikel 10 geregelten Rechtsfolgen. Jede weitere Haftung unter diesem Vertrag, sei es für direkte oder indirekte Schäden, Kosten, Verluste oder Nachteile oder für (in)direkte, von einem Arbeitnehmer von Agrometius oder von einem von Agrometius zur Erfüllung eingeschalteten Dritten verursachte Schäden ist vorbehaltlich Artikel 13.3 ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Vorbehaltlich Artikel 13.3 stellt der Auftraggeber Agrometius in Bezug auf jede mögliche Haftung gegenüber Dritten frei, die sich aus von Agrometius für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen und/oder Lieferungen ergibt oder mit diesen im Zusammenhang steht.
- 13.3 Haftungsbeschränkungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch dann nicht, wenn von Seiten Agrometius eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde; in diesem Fall ist die Haftung von Agrometius jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## Artikel 14 – EIGENTUMSVORBEHALT

- 14.1 Gelieferte Waren bleiben bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen vollständig beglichen sind, das Eigentum von Agrometius.
- 14.2 Im Falle der Verletzung einer dem Auftraggeber gemäß diesem Vertrag obliegenden Pflicht ist Agrometius berechtigt, die Sachen vom Auftraggeber

zurückzuverlangen. Gefahr und Kosten für den Rücktransport der Sachen trägt der Auftraggeber.

## Artikel 15 – PFANDRECHT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

15.1 Alle Gegenstände, die Agrometius vom Auftraggeber, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in Verwahrung genommen hat oder nimmt, wird zugunsten von Agrometius zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Agrometius gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung ein Pfandrecht begründet. Im Übrigen steht Agrometius ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §§ 369 ff. HGB, 273 BGB an diesen Gegenständen zu.

## Artikel 16 – DIENSTLEISTUNGEN

16.1 Soweit sich Agrometius dazu verpflichtet hat, eine Leistung nichtdinglicher Art zu erbringen, schuldet Agrometius allein die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung, nicht jedoch die Herbeiführung eines vom Auftraggeber beabsichtigten Erfolges.

## Artikel 17 – HÖHERE GEWALT

- 17.1 Für Schäden, die dem Auftraggeber in dem Falle entstehen, dass eine seitens Agrometius zu erbringende Leistung wegen höherer Gewalt verhindert, erschwert oder verzögert wird oder sonst wie nicht mehr durchführbar ist, haftet Agrometius nicht.
- 17.2 Im Falle von vorübergehender höherer Gewalt hat Agrometius das Recht, nach eigener Wahl den Lieferzeitpunkt entsprechend anzupassen oder den Vertrag zu kündigen, ohne dass diesbezüglich ein Schadenersatz zu zahlen ist.

## Artikel 18 – AUSSETZUNG VON LEISTUNGEN/KÜNDIGUNG

- 18.1 Liegt ein wichtiger Grund vor (wie in Artikel 18.2 aufgeführt) werden alle Forderungen von Agrometius gegenüber dem Auftraggeber, gleichviel, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar. Agrometius ist ferner zur Aussetzung von Leistungen sowie zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt. Etwaige Ansprüche und Rechte, welche Agrometius gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehen, bleiben hiervon unberührt.
- 18.2 Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- der Auftraggeber eine ihm obliegende Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird;
  - über das Vermögen des Auftraggebers oder desjenigen, der sich für die Verpflichtungen des Auftraggebers als Garant zur Verfügung gestellt hat oder Sicherheiten geleistet hat, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder der Auftraggeber bzw. der Garant oder der Sicherungsgeber seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einen Beschluss zur Auflösung fasst oder einen Zahlungsaufschub von seinen Gläubigern verlangt;
  - eine Änderung bei den Anteilseignern des Auftraggebers eintritt, soweit dies nach dem Ermessen von Agrometius zu einer wesentlichen Erhöhung der eigenen Risiken führt; oder
  - Vermögensgegenstände des Auftraggebers gepfändet werden.

## Artikel 19 – ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

19.1 Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Agrometius.

## Artikel 20 – RECHTSGÜLTIGKEIT

20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam oder durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung treten solche wirksame oder durchsetzbare Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

## Artikel 21 – GELTENDES RECHT

- 21.1 Für alle Verträge, hinsichtlich derer diese Bedingungen vollständig oder partiell zur Anwendung kommen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 21.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlich das Landgericht Arnsberg, zuständig.
- 21.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Agrometius seine notwendigen, geschäftsbezogenen Daten nach § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und jene, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) übermittelt.